

50. 1. Ist bei Personen, die Störungen der Geistesthätigkeit unterliegen, jedoch handlungsfähig sind, Gemeingefährlichkeit ein Grund zur Entmündigung?
2. Ist Entmündigung bei akuten transitorischen Geistesstörungen zulässig?

III. Civilsenat. Urtr. v. 17. November 1896 i. S. Staatsanw. (Bekl.) w. N. (Kl.). Rep. III. 183/96.

I. Landgericht Moskau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gegen den seit einigen Jahren an Epilepsie leidenden, 1830 geborenen Buchbinder N. in Sch. war die Voruntersuchung aus § 176 Nr. 3 St.G.B. eröffnet worden. Der Angeschuldigte wurde jedoch außer Verfolgung gesetzt, weil es wahrscheinlich sei, daß er sich zur Zeit der Begehung der Handlungen in einem Zustande krankhafter, seine freie Willensbestimmung ausschließender Störung der Geistesthätigkeit befunden habe. N. wurde hierauf etwa fünf Wochen in einer Irrenheilanstalt beobachtet und sodann vom Amtsgerichte Sch. auf Grund der stattgehabten Ermittlungen wegen Geisteskrankheit durch Beschluß vom 29. April 1895 entmündigt. Dieser Beschluß ist auf Klage des N. gegen die Staatsanwaltschaft aufgehoben worden, und das Oberlandesgericht hat die Berufung der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen.

Das Landgericht nimmt an, daß der Kläger allerdings an einer dauernden Gehirnkrankheit leidet, erachtet aber auf Grund dieser Gehirnkrankheit seine Entmündigung nicht für geboten. Es entnimmt aus der Beweisaufnahme, daß der Kläger in den Zeiten, in welchen er nicht gerade an einer der Erscheinungsformen der Epilepsie leidet, im Gebrauche seiner geistigen Kräfte nicht wesentlich beeinträchtigt ist. Das Urteil hebt hervor, daß der Kläger sein Buchbindergeschäft allein und zur Zufriedenheit der Beteiligten betreibt, daß er daneben einen Bezirkele ordnungsmäßig leitet, weiter die Besorgung von Annoncen für zwei Moskauer Zeitungen gewerbemäßig, und zwar gleichfalls ordnungsmäßig, betreibt, die Annoncen auch selbst aufsetzt und die ihm übergebenen verbessert. Bei seiner persönlichen Vernehmung hat er den Eindruck eines vernünftigen Menschen gemacht.

Das Landgericht nimmt hiernach einen wesentlichen Einfluß des Gehirnleidens auf die Handlungsfähigkeit des Klägers nicht an und hält den Kläger nicht nur zur Vornahme der im täglichen Leben vorkommenden, sondern auch zur Vornahme wichtiger Rechtsgeschäfte, wie Hausverkauf und Testamentserrichtung, für fähig.

Das Berufungsgericht ist mit dem Landgerichte der Ansicht, daß die zur Zeit des Entmündigungsbeschlusses bei dem Kläger vorhandene geistige Schwäche diesen nicht zur selbständigen Besorgung seiner Angelegenheiten unfähig gemacht hat. Trotz der bei den epileptischen Anfällen auftretenden Zustände von getrübttem Bewußtsein hält es den Kläger infolge der Anfälle an der Besorgung seiner Angelegenheiten nicht für gehindert. Es liegt nach Annahme des Berufungsgerichtes nicht vor, daß die geistige Schwäche auch in Verbindung mit den Anfällen bei dem Kläger einen dauernden Zustand mit der Wirkung, daß er als geschäftsunfähig zu bezeichnen wäre, hervorgerufen hat; ein solcher dauernder Zustand der Geisteschwäche soll aber Voraussetzung der Entmündigung sein. Anlangend die von der Beklagten behauptete Gemeingefährlichkeit des Klägers, erachtet das Berufungsgericht sie zwar bei der Neigung des Klägers zu Angriffen auf unerwachsene Mädchen nicht für ausgeschlossen; die Entmündigung bezweckt jedoch nach Annahme des Berufungsgerichtes die Gewährung der notwendigen Hilfe und Vertretung für einen Menschen, der die Befähigung zur Herrschaft in seinem Privatrechtskreise verloren hat, nicht aber lediglich oder vorzugsweise die Abhaltung eines Menschen von der Verübung unsittlicher Handlungen.

Die vom Oberreichsanwalte eingelegte Revision erachtet zunächst den vom Berufungsgerichte angegebenen Zweck der Entmündigung für zu eng. Sie weist auf die dauernde Gehirnkrankheit des Klägers hin und nimmt an, daß die Entmündigung auch dann zulässig ist, wenn die Geisteskrankheit Veranlassung zu einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung bietet; hierfür soll auch die vorgeschriebene Mitwirkung der Staatsanwaltschaft beim Entmündigungsverfahren sprechen. Sie hält ferner für rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht für eine Entmündigung, soweit die privatrechtliche Handlungsfähigkeit des Geisteskranken in Frage kommt, einen dauernden Zustand der durch die Geisteskrankheit hervorgerufenen Geschäftsunfähigkeit für notwendig erachtet; es soll nicht erforderlich sein, daß durch die Geisteskrankheit

die Handlungsfähigkeit in ihrem ganzen Umfange oder ununterbrochen vernichtet ist; auch schon die infolge eines chronischen Gehirnleidens eintretende periodische Unfähigkeit zur Beforgung der eigenen Angelegenheiten soll die Entmündigung rechtfertigen.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

... „Nach gemeinem Recht ist wegen Geisteskrankheit zu entmündigen, wer infolge geistiger Schwäche oder krankhafter Störung der Geistes-
thätigkeit zur zweckentsprechenden Beforgung seiner Angelegenheiten, insbesondere zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens, nicht imstande ist. Der Kläger leidet allerdings an einer dauernden Gehirn-
krankheit, die zu einer solchen geistigen Schwäche zu führen vermag. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen liegt jedoch zur Zeit eine solche Geisteschwäche keinesfalls vor. Der Kläger ist aber nach dem vorgetragenen und vom Berufungsgerichte nicht zurückgewiesenen Sch.lichen Erachten nicht bloß epileptischen Anfällen und Schwindel-
anfällen mit ihren Folgezuständen zeitweiliger Trübung des Bewusstseins unterworfen; es tritt auch bei ihm periodisch, mit und ohne Anfall, ein Zustand veränderten Bewusstseins, sog. absence, ein, der als akute transitorische Geistesstörung bezeichnet wird. Der Kläger leidet also an akuten transitorischen Geistesstörungen, und es steht zur Frage, ob nicht auch schon ein solcher Zustand die Entmündigung fordert. Soweit nun die Revision die Entmündigung schon aus dem Grunde für geboten erachtet, weil der Kläger wegen seiner perversen geschlechtlichen Neigungen gemeingefährlich sei, kann ihr nicht beigetreten werden. Dieser Gesichtspunkt ist nach gemeinem Recht für die Entmündigung nicht maßgebend. So wenig Gemeingefährlichkeit an sich ein Grund der Entmündigung ist, so wenig kann sie selbst in Verbindung mit einer krankhaften Störung der Geistes-
thätigkeit für sich allein die Entmündigung rechtfertigen. Voraussetzung für letztere bleibt immer, daß die Störung die selbständige zweckentsprechende Beforgung der eigenen Angelegenheiten ausschließt oder doch wesentlich beeinträchtigt. So lange daher trotz Störungen der Geistes-
thätigkeit Handlungsfähigkeit besteht, ist die Entmündigung nicht zulässig, selbst wenn der den Störungen Unterliegende eine Gefahr für die öffentliche Ordnung sein sollte. Hieran ist auch durch die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft am Entmündigungsverfahren nichts geändert worden.

Die Aufhebung oder Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit kann nun allerdings auch schon durch akute transitorische Geistesstörungen herbeigeführt werden. Wie weit die Wirkungen solcher Störungen reichen, ist im einzelnen Falle zu ermitteln. Wird die Handlungsfähigkeit durch vorübergehende Störungen nur vorübergehend beeinträchtigt, und bleibt der Kranke imstande, seine Angelegenheiten zweckentsprechend zu besorgen, so ist die Entmündigung nicht gerechtfertigt, während sie notwendig wird, wenn die Störungen über ihre Dauer hinaus den Kranken zur ordnungsmäßigen Besorgung seiner Angelegenheiten unfähig machen.

In vorliegender Sache hat das Berufungsgericht die letztgedachte Wirkung transitorischer Geistesstörungen nicht festgestellt, sich vielmehr der landgerichtlichen Auffassung angeschlossen, daß der Kläger, der trotz seiner Krankheit seine bisherige Geschäftstätigkeit ohne wesentliche Beeinträchtigung hat fortsetzen können, die zur Besorgung seiner Angelegenheiten erforderliche Handlungsfähigkeit noch besitzt. Von dieser Annahme aus war die Zurückweisung der Berufung gerechtfertigt. . . .